

Bedingungen für Dispositionskredite der NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft*

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen sind maßgeblich, soweit die NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft Privatkunden (nachfolgend auch bei mehreren Darlehensnehmern „der Darlehensnehmer“) einen **Dispositionskredit** gewährt:

1. Inanspruchnahme

Der Dispositionskredit kann bei Bedarf ganz oder teilweise, ohne nochmalige Rücksprache mit uns, einmalig oder auch wiederholt in Anspruch genommen werden. Für über den eingeräumten Dispositionskredit hinausgehende Inanspruchnahmen, soweit sie von der Bank geduldet werden, gelten die mit dem Vertrag für das laufende Konto vereinbarten "Bedingungen für geduldete Überziehungen".

2. Zinsberechnung / Anpassung des Sollzinssatzes / Mitteilungen

- 2.1 Zinsen für den Dispositionskredit fallen nur bezüglich des tatsächlich in Anspruch genommenen Betrages an.
- 2.2 Der Sollzinssatz für Dispositionskredite ist veränderlich. Ist der am vorletzten Bankgeschäftstag vor dem 15. eines Kalendermonats festgestellte sogenannte Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „EZB-Zinssatz“) gegenüber dem im Monat seiner letzten Zinsanpassung (siehe „Preisaushang“ der Bank) festgestellten Zinssatz um mehr als 0,20 %-Punkte erhöht, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben.

Entsprechend wird die Bank den Sollzinssatz nach billigem Ermessen mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken, wenn sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 %-Punkte ermäßigt hat. Bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht.

Die Zinsanpassungen erfolgen ohne weitere Erklärung jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankgeschäftstag ist), in dem die Änderungen festgestellt wurden und die Bank von ihrem Anpassungsrecht Gebrauch macht. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankgeschäftstag sein, verschiebt sich die Zinsanpassung auf den folgenden Bankgeschäftstag.

Die Bank wird den Darlehensnehmer in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über den der Dispositionskredit in Anspruch genommen wird.

Der Darlehensnehmer kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsstellen und auf der Homepage der Bank (www.national-bank.de) einsehen. Weiterhin wird der EZB-Zinssatz in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Sofern der Darlehensnehmer aus diesem Grund von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Dispositionskredit nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen. Weitere Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Hinweis: Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Dieser Zinssatz spiegelt jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.

- 2.3 Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für Dispositionskredite kann der Darlehensnehmer dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals erteilt wird.

3. Kündigungsrechte

- 3.1 Soweit die Laufzeit des Kredites unbefristet ist, kann die Bank den Kredit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ansonsten ist die Kündigung nur zulässig, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn der Darlehensnehmer gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt. In jedem Fall wird die Bank bei Ausübung ihres Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen.

Für die Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kreditbetrages wird sie dem Darlehensnehmer eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

- 3.2 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, den Kreditvertrag jederzeit in Textform zu kündigen. Darüber hinaus kann er den Kredit jederzeit zurückzahlen.

4. Informationspflichten des Darlehensnehmers

- 4.1 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Bank mindestens einmal jährlich während der

* Nachfolgend als „Bank“ bezeichnet. Nähere Angaben zur Bank sind in ihrem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

Kreditlaufzeit durch Einreichung entsprechender Unterlagen - insbesondere von Einkommensteuerbescheiden - über seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zeitnah unterrichtet zu halten. Weitere Unterlagen, die einen aktuellen Einblick in die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gestatten, hat der Darlehensnehmer auf Anforderung einreichen.

4.2 **Jeder Darlehensnehmer ist gemäß § 4 Abs. 6 GwG verpflichtet, sich im Laufe der Geschäftsverbindung ergebende Änderungen bei den gegenüber der Bank gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen.**

4.3 Insbesondere verpflichten sich alle Darlehensnehmer gegenüber der Bank, ihr jede Änderung des Wohnortes bzw. des Wohnsitzes sowie der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland haben bzw. später von dort ins Ausland verlegen.

5. Einwilligung zur Datenspeicherung

Die Bank erfasst und speichert die vom Darlehensnehmer zur Verfügung gestellten Daten zum Zwecke einer zügigen und umfassenden Geschäftsabwicklung mit diesem in elektronischer Form. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften bittet die Bank um das Einverständnis, die Daten in der genannten Form erfassen und verarbeiten zu dürfen. Eine Verweigerung macht das Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung mit der Bank rein aus technischen Gründen unter Umständen unmöglich.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Datenschutz-Erklärung“ der Bank im Internet (siehe „Wir über uns - Impressum“) verwiesen, die auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm im Zusammenhang mit dem mit der Bank bestehenden rechtsgeschäftlichen bzw. rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnis zur Verfügung gestellten Daten im Rahmen der Zweckbestimmung EDV-mäßig erfasst, genutzt und verarbeitet werden dürfen. Bei Wegfall des Speicher- / Verarbeitungsgrundes wird die Bank die Daten unverzüglich - unter Beachtung der gegebenenfalls vorhandenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen - löschen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Bank verarbeitet und nutzt die erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung. Der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke kann der Darlehensnehmer jederzeit widersprechen.

6. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren / für die Bank zuständige Aufsichtsbehörden

6.1 Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit

über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f. des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsman@bdb.de zu richten.

6.2 Für die Bank zuständige Aufsichtsbehörden sind:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Banken- und Versicherungsaufsicht -, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main; Internet-Adresse: www.bafin.de.
- Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu).

7. Einbeziehung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB)

Ergänzend gelten die AGB der Bank. Soweit sie dem Darlehensnehmer noch nicht ausgehändigt wurden, sind sie als Anlage beigefügt.